

## Förderung von besonderen raumplanerischen Aktivitäten

**Förderung von besonderen raumplanerischen Aktivitäten durch Gemeinden oder Regios, die von übergemeindlicher, regionaler oder landesweiter Bedeutung sind oder im Interesse des Landes liegen.**

### Allgemeine Informationen

Gefördert werden Vorprojekte, Beteiligungskonzepte, systemischen Raumbetrachtungen, Pilotprojekte und Projekte mit Vorbildwirkung, Datenerhebungen im Interesse des Landes oder Bewusstseinsbildungsmaßnahmen von Gemeinden oder Regios. Hierdurch sollen größere Planungsprozesse optimal vorbereitet, neue Planungsmethoden erprobt oder das Bewusstsein für raumplanerische Zusammenhänge erweitert werden. Das Ausmaß der Förderung beträgt bis zu 60 % der Bemessungsgrundlage, jedoch maximal 10.000 Euro.

Bei Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern besteht zudem die Möglichkeit zur Förderung von Planungsklausuren, Vorbereitung von Wettbewerben und Beratung in Gestaltungsfragen bei städtebaulich relevanten Einzelbauvorhaben. Hierdurch soll die im Vergleich zu Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern geringere Verwaltungs- und Finanzkraft ausgeglichen oder bei konkreten Vorhaben die Qualität und Qualifikation im Bereich der örtlichen Raumplanung (Planungskultur) verbessert werden. Das Ausmaß der Förderung beträgt bei diesen Aktivitäten 70 % der Bemessungsgrundlage, jedoch maximal 3.000 Euro.

### Termine und Fristen

Aufwendungen aufgrund von in Anspruch genommenen Leistungen, die mehr als 12 Monate vor dem Eingangsdatum des Ansuchens in Rechnung gestellt wurden, können nicht angerechnet werden.

### Voraussetzungen

- Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine besondere raumplanerische Aktivität von übergemeindlicher, regionaler oder landesweiter Bedeutung oder im Interesse des Landes oder einer Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnern (letzteres im Falle eines Förderungsgegenstandes nach § 3 Abs. 2 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung besonderer raumplanerischer Konzepte).
- Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung werden reflektiert und nach Möglichkeit angewendet.
- Soweit möglich und zweckmäßig werden benachbarte Räume mitberücksichtigt.
- Soweit möglich und zweckmäßig werden Personen, die von der geförderten Aktivität betroffen sind, beteiligt.
- Es wird eine aussagekräftige Dokumentation über die geförderte Aktivität erstellt und dem Förderungsgeber in elektronischer Form übermittelt.

### **Erforderliche Unterlagen**

Angebote der externen Fachkräfte, die für das gegenständliche Vorhaben beauftragt werden sollen (Planung, Beteiligung, Prozessbegleitung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

### **Formulare**

- [Förderungsansuchen](#)
- [Auszahlungsanforderung](#)
- [Erfahrungsbericht](#)

### **Weitere Informationen**

- [Erfahrungsberichte](#)
- [Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von besonderen raumplanerischen Aktivitäten](#)
- [Erläuterungen zur Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von besonderen raumplanerischen Aktivitäten](#)
- [Förderungssätze 2021 zur Förderung von besonderen raumplanerischen Aktivitäten](#)

### **Kontakt**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)  
Römerstraße 15/Landhaus  
6901 Bregenz  
T +43 5574 511 27105  
F +43 5574 511 927195  
[raumplanung@vorarlberg.at](mailto:raumplanung@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/raumplanung](http://www.vorarlberg.at/raumplanung)